

übten Kanzlisten ernstere Versehen sachlichen Inhalts zuzutrauen sind. Wir können ihn freilich nach dieser Richtung schlecht kontrollieren, da uns die Konzepte oder Entwürfe für seine Reinschriften nicht überliefert sind. Nur für eine von ihm mündierte Urkunde, für das dem Kölner Erzbischof ausgestellte Privileg vom 18. August 1180 (STUMPF 4306), haben wir die Vorlage in dem Vergleich des Erzbischofs mit der Kölner Bürgerschaft noch heute in Händen.¹ Doch hat dort der Kanzlist seine Vorlage in freier Weise benutzt: er begnügt in dem Kaiserdiplom sich nicht etwa damit, die Erwähnungen des Erzbischofs, die das erzbischöfliche Dokument naturgemäß in erster Person bringt, dem Inhalt entsprechend in die dritte Person zu setzen², sowie umgekehrt die in der Vorlage in dritter Person stehenden Erwähnungen des Kaisers in die erste Person umzuwandeln und dazu verschiedentlich neben einer Hervorhebung des Erzbischofs noch die Mitwirkung des Kaisers zu betonen, sondern er stellt auch mehrfach Worte um, fügt hier ein *scilicet*, ein *uero* oder ein *etiam* ein, streicht dort ein unwichtiges Wort wie *ita* und läßt gelegentlich einen von zwei synonymen Ausdrücken fort, oder er ersetzt auch eine Redewendung der Vorlage durch einen inhaltlich ähnlichen Ausdruck, z. B. *pacis inite* durch *compositionis*, *permanere* durch *manere*, *autem* durch *etiam* u. a. m. Er hat so seine Vorlage wohl mit Überlegung und, wie man anerkennen muß, meist in geschickter Weise überarbeitet. Nur an einer Stelle, auf Zeile 13, wo er den Satz *Nulla facultate nobis uel successoribus nostris predictis statutis obuiani reseruata* in den Satz *nulla facultate archiepiscopo uel successoribus suis predictis statutis obuiani obseruata* umformt, hat er zweifellos aus Unachtsamkeit den Sinn der Worte verändert, indem er durch das vorausgehende *obuiani* verlockt *obseruata* statt *reseruata*

irrig mit dem *pro*-Abkürzungszeichen versehen. Zu STUMPF 4351 siehe Beobachtungen bei SCHUM, Textband S. 410. Bei STUMPF 4573^b ist nach der Feststellung von SCHUM (Textband S. 415) auf Zeile 1 und 2 *Sah | husin* in *Saf | husen* korrigiert; doch handelt es sich dort sichtlich um keine Reinschrift, sondern nur um einen ohne Konzeptvorlage geschriebenen Brief (siehe hierüber mein zweites Buch S. 32 N. 1).

¹) Vgl. hierzu schon oben S. 486.

²) Auf Zeile 6 scheint er freilich die Worte der Vorlage *tempore quo questio coram nobis mota est* versehentlich im Wortlaut übernommen zu haben.